

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz (Kooperativer Masterstudiengang) vom 29.10.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat die Dekanin des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz per Eilentscheidung am 24.09.2015 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 29.10.2015 die folgende Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Master of Science Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.10.2015 und dem Präsidenten der Universität Koblenz-Landau am 29.10.2015 genehmigt.

Sie wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2015 vom 22.12.2015, S.189 und im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 01/2016 vom 18.01.2016, S. 25 veröffentlicht und mehrfach geändert, zuletzt durch Änderungsordnung vom 10.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 10/2024 vom 25.07.2024, S. 294; Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 3/2024 vom 12.07.2024, S. 35).

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

INHALT

<u>I. Allgemeines</u>	3
<u>§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung</u>	3
<u>§ 2 Abschlussgrad</u>	3
<u>§ 3 Zugangsvoraussetzungen</u>	3
<u>§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes</u>	4
<u>§ 5 Prüfungsausschuss</u>	4
<u>§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit</u>	6
<u>II. Module, Prüfungen und Studienleistungen</u>	7
<u>§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen</u>	7
<u>§ 8 Studienzeiten und Fristen</u>	8
<u>§ 9 Mündliche Prüfungen</u>	8
<u>§ 10 Schriftliche Prüfungen</u>	9
<u>§ 11 Portfolioprüfungen</u>	10
<u>§ 12 Studienarbeit</u>	11
<u>§ 13 Abschlussarbeit</u>	11
<u>§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit</u>	12
<u>§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten</u>	12
<u>§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</u>	13
<u>§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung</u>	14
<u>§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit</u>	14
<u>§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen</u>	15
<u>§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis</u>	16
<u>§ 21 Urkunde</u>	17
<u>III. Schlussbestimmungen</u>	18
<u>§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung</u>	18
<u>§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten</u>	18
<u>§ 24 Inkrafttreten</u>	18

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Applied Physics. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen oder eine nachfolgende Promotion aufzunehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Nicht einschlägig.

(3) Nicht einschlägig.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Master of Science Applied Physics ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote gut bewertet worden sein. Mit einer Gesamtnote zwischen 2,6 und 3,0 kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit die Note "sehr gut" aufweist. Als Ausnahme im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Überprüfung der für diesen Studiengang erforderlichen speziellen Kompetenzen zur Zulassung in den Masterstudiengang Applied Physics durch eine von ihm bestellte Kommission durchführen, ein Anspruch auf Einschreibung besteht in diesen Fällen nicht.

(5) Zum Studiengang wird eingeschrieben, wer einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft, der angewandten Mathematik, Informatik oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig

anerkannter Abschluss, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Masterstudiengang Applied Physics darstellt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Leistungspunkte übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkte (Credit Points, ECTS-Punkte) nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Nicht einschlägig.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflichtmodule aus dem Pflichtbereich, Schwerpunktmodule aus dem Schwerpunktbereich und Wahlmodule aus dem Wahlbereich. Pflichtmodule sind auch die Masterarbeit und das Kolloquium. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Im Pflichtbereich werden insgesamt 70 Leistungspunkte erworben. Im gewählten Schwerpunktbereich müssen mindestens 30 Leistungspunkte und im Wahlbereich mindestens 10 Leistungspunkte, insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte erworben werden. Die fehlenden Leistungspunkte können wahlweise aus Modulen des Schwerpunkt- oder Wahlbereiches erworben werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 ("Studienverlaufsplan") aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Nicht einschlägig.

(6) Die Wahl einer der vier Schwerpunktrichtungen ist obligatorisch. Mit der Einschreibung in den Studiengang bzw. Wechsel in diese Prüfungsordnung muss auch die Schwerpunktrichtung per Formular festgelegt werden. Schwerpunkt- bzw. Profilmodule dienen der individuellen Spezialisierung und Profilbildung. Die Schwerpunktrichtungen samt den Profilmodulen werden in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 kann für diese Schwerpunktrichtungen Profilpflichtbereiche festlegen, aus denen eine dort bestimmte Anzahl von Modulen verpflichtend erfolgreich absolviert werden müssen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

Sechs Professorinnen oder Professoren,
zwei studentische Mitglieder und
zwei Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

Der Prüfungsausschuss wird paritätisch mit Mitgliedern der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz besetzt. Den Vorsitz übernimmt ein(e) Professor(in) der Hochschule Koblenz alternierend mit einem(er) Professor(in) der Universität Koblenz im dreijährigen Rhythmus.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten des FB Mathematik und Technik Hochschule Koblenz) und des FB 3: Mathematik/Naturwissenschaften (Universität Koblenz), das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen Mathematik und Technik (Hochschule Koblenz) und dem Fachbereich 3 der Universität Koblenz über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 55 HochSchG und § 61 Abs. 2a HochSchG, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Leistungspunkte dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem.§ 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem.§ 10,
3. Portfolioprüfungen gem. §11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem.§ 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines oder einer gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. nicht einschlägig.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 bis 60 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 **Portfolioprüfungen**

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche, Programmieraufgaben)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet.

Die Studierenden haben ein Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen, sofern die aufsummierte mögliche Punktzahl der bearbeiteten Portfolioelemente die von den Prüfenden festgelegte zur Notenfeststellung maximal mögliche Gesamtpunktzahl übersteigt.

Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 12 Studienarbeit

- (1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.
- (2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.
- (3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.
- (6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.
- (8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit muss im gewählten Schwerpunktbereich angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 26 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Masterprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Leistungspunkte zugeordnet. Im Masterstudiengang müssen 120 Leistungspunkte erworben werden. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten

Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt Module im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten, darunter alle Pflichtmodule, Schwerpunktmodule im gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten sowie Wahlmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit eines der Pflichtmodule erfolglos ausgeschöpft wurde oder wenn die Wiederholungsmöglichkeit zweier zur Prüfung angemeldeter Schwerpunkt- oder Wahlmodule erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Satz 1 und 2 gelten nicht für Module, die an der Universität Koblenz angeboten werden.

§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Module aus Bachelorstudiengängen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und nur dann, wenn diese in Bachelorstudiengängen erworben wurden, die mehr als 180 Leistungspunkte umfassen.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen sind ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20 **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt. Dabei können aus den erfolgreich absolvierten Schwerpunkt- oder Wahlmodulen Module im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkte ausgewählt werden, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden, davon müssen zwingend 30 Leistungspunkte aus dem gewählten Schwerpunktbereich und 10 Leistungspunkte aus dem Wahlbereich stammen. Nach Erreichung oder Überschreitung der erforderlichen 50 Leistungspunkte aus Schwerpunkt- oder Wahlmodulen durch Auswahl im Sinne von Satz 2 können keine weiteren Module zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Gesamtnote wird als gewichteter Mittelwert nach den Leistungspunkten der zur Notenbildung herangezogenen benoteten Module gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Leistungspunkten der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die von dem oder der Studierenden gewählte Schwerpunktrichtung, es sei denn, sie oder er beantragt, dass diese nicht mit im Zeugnis aufgenommen wird,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten,
- auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,

- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs 3 der Universität Koblenz sowie der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz und
- die Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden, insbesondere bestandene Schwerpunkt- oder Wahlmodule, die nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen wurden. Die Angabe dieser Module erfolgt benotet.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule Koblenz und der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Koblenz sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschulen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Applied Physics vom 02.12.2008 (veröffentlicht am 22.12.2008 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 2000) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 28.10.2015

Mainz, den 29.10.2015

Prof. Dr. Barbara Hahn
Dekanin des Fachbereiches
Mathematik und Technik
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Stefan Wehner
Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Universität Koblenz-Landau

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master of Applied Physics
 Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan								Studienbeginn
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								WS/SoSe
Modul-Nr.	Modul code	Modulbezeichnung	LP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1		Höhere Mathematik	5	PL				5/120
2		Atomphysik	5	PL+SL				5/120
3		Theoretische Physik 1	7		PL+SL			7/120
4		Kern- und Teilchenphysik	5		PL			5/120
5		Molekülphysik	5		PL			5/120
6		Wahlpflichtmodul Physics of Matter	6		PL			6/120
7		Theoretische Physik 2	7			PL+SL		7/120
8		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 1	5	PL(+SL)*				5/120
9		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 2	5	PL(+SL)*				5/120
10		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 3	5	PL(+SL)*				5/120
11		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 4	5	PL(+SL)*				5/120
12		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 5	5		PL(+SL)*			5/120
13		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 6	5		PL(+SL)*			5/120
14		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 7	5			PL(+SL)*		5/120
15		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 8	5			PL(+SL)*		5/120
16		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 9	5			PL(+SL)*		5/120
17		Schwerpunkt- oder Wahlmodul 10	5			PL(+SL)*		5/120
18		Masterarbeit	25				PL	25/120
19		Kolloquium	5				PL	5/120

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

LP = Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

PL+(SL)* bedeutet, dass Schwerpunkt- und Wahlmodule je nach Ausgestaltung neben der Prüfungsleistung (PL) eine zusätzliche Studienleistung (SL) enthalten können.

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Zu erbringende Leistungen	Art der Prüfungs- leistungen	Klausur- dauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Pflichtbereich						
Wahlpflichtmodule "Physics of Matter"						
Eines dieser aufgeführten Module des Wahlpflichtbereichs ist erfolgreich zu absolvieren. Das zweite Modul kann als Wahlmodul erbracht werden.						
	Solid State Physics	6	PL	K	90	einfach
	Materialphysik	6	PL	K	90	einfach
Pflichtbereich						
	Höhere Mathematik	5	PL	K	90	einfach
	Atomphysik	5	PL	K	90	einfach
	Molekülphysik	5	PL	K	90	einfach
	Kern- und Teilchenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 1	7	PL	K	90	einfach
	Theoretische Physik 2	7	PL	K	90	einfach
	Masterarbeit	25	PL	MA		einfach
	Kolloquium	5	PL	Ko		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA= Masterthesis

P = Projektarbeit

Ko = Kolloquium

Anlage 3: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Zu erbringende Leistungen	Art der Prüfungs- leistungen	Klausur- dauer (min)	Gewichtung in der Gesamtnote
Module im Schwerpunkt "Medizintechnik und Sportmedizinische Technik"						
	Analyse funktioneller und struktureller MRT-Bildgebungsdaten	5	PL	K	90	einfach
	Ultraschallbildgebung	5	PL	K o MP	90	einfach
	Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physik und Technik der Strahlentherapie	5	PL	K	90	einfach
	Magnetresonanztomographie	5	PL	K o MP	90	einfach
	Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach
	Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach
	Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach
	Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz in Medizin und Technik	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Fortgeschrittene Leistungsphysiologie	5	PL	K	90	einfach
	Exercise Neuroscience	5	PL	K	90	einfach
	Funktionale Sicherheit	5	PL	K	90	einfach
	Compliance medizinischer Produkte	5	PL	K	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Sportmedizin 1	6	PL	MP		einfach
	Sportmedizin 2	4	PL	R		einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) MTSMT	5	PL	P		einfach

Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"						
Nichtlineare Optik 1: Grundlagen	5	PL	K	90	einfach	
Nichtlineare Optik 2: Ultrakurze Pulse	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach	
Laserfertigungstechnik	5	PL	K	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Laserstrahlquellen	5	PL	K o MP	90	einfach	
Lasermedizin und biomedizinische Optik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Röntgenoptik	5	PL	K	90	einfach	
Methoden der Fernerkundung	5	PL	K o MP	90	einfach	
Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach	
Physikalische Grundlagen von Sensoren	5	PL	V		einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) LOT	5	PL	P		einfach	
Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
Surface Science	6	PL	K	90	einfach	
Polymer Science	6	PL	K	90	einfach	
Physics of Metals	6	PL	K	90	einfach	
Ceramic Materials	6	PL	K	90	einfach	
Profilbereich						
Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach	
Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach	
Röntgenphysik	5	PL	K	90	einfach	
Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse	5	PL	MP		einfach	
Magnetresonanztomographie	5	PL	K	90	einfach	
Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik	5	PL	K	90	einfach	
Applied Theoretical Physics	6	PL	K	90	einfach	
Aktuelle Fragen der Physik (Current Issues of Physics)	6	PL	K	90	einfach	
Forschungsprojekt (Research Project) MGP	5	PL	P		einfach	

Module im Schwerpunkt "Scientific Computing"						
Profilpflichtbereich						
Mindestens zwei dieser aufgeführten Module des Profilpflichtbereichs sind erfolgreich zu absolvieren.						
	Wissenschaftliches Rechnen und Simulation	5	PL	MP		einfach
	Modellieren, Simulieren und Optimieren	6	PL	K	90	einfach
	Parallel Computing	5	PL	HA		einfach
	Applied Machine Learning	5	PL	K o MP o HA o V	90	einfach
Profilbereich						
	Computermodelle für die Angewandte Physik mit Python	5	PL	HA o P		einfach
	Moderne Objektorientierte Programmierung	5	PL	MP		einfach
	KI auf eingebetteten Systemen	5	PL	K o MP	90	einfach
	Quantum Computing and Quantum Information	5	PL	K	90	einfach
	Variationsrechnung und optimale Steuerung	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Applied Deep Learning	5	PL	K o P	90	einfach
	Computer Vision	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computational Methods in Radiation Medical Physics: Radiotherapy and Medical Imaging	5	PL	MP		einfach
	Einführung in die Quantentechnologien I: Grundlagen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Einführung in die Quantentechnologien II: Anwendungen	5	PL	K o MP o HA	90	einfach
	Computervisualistik	5	PL	K o MP	90	einfach
	Künstliche Intelligenz	5	PL	K	90	einfach
	Biomechanische Simulationen	5	PL	K	90	einfach
	Softwaretechnik	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bild- und Signalverarbeitung	5	PL	MP o HA		einfach
	Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung	5	PL	MP		einfach
	Optiksimulation	5	PL	K	90	einfach
	Mikrocontrollertechnik	5	PL	MP		einfach
	Computer Aided Design	5	PL	P		einfach
	Applied Differential Equations	9	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 1	7	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung 2	5	PL	K	90	einfach
	Medizinische Bildverarbeitung	5	PL	K	90	einfach
	Forschungsprojekt (Research Project) SC	5	PL	P		einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

RT = Regelmäßige Teilnahme

Ü = Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„+“ bedeutet „und“

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

R = Referat

Po = Portfolioprüfung

PB = Praktikumsbericht/e

V = Vortrag oder Präsentation

MP = Mündliche Prüfung

MA = Masterthesis

P = Projektarbeit

Ko = Kolloquium

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen

Die Liste der jeweiligen Profilmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Als Wahlmodule können die Schwerpunktmodule der nicht gewählten Schwerpunktbereiche gewählt werden. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt- und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus Schwerpunktmodulen der gewählten Schwerpunktrichtung und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen, ist in § 20 Abs. 1 geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandene Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 Abs. 6 in das Diploma Supplement eingehen.